

Beschluss des Verfassungsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg

vom 4. Januar 2016

über die Verfassungsbeschwerde

der Frau

gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom  
26. Oktober 2015 - 1 S 2012/15 -

Aktenzeichen: 1 VB 85/15

Stichwort:

Nicht hinreichend substantiiert im Sinne von § 15 Abs. 1 Satz 2 und § 56 Abs. 1 VerfGHG begründete Verfassungsbeschwerde gegen Gerichtsentscheidung.

Offen gelassen wurde die Frage, ob die Verfassungsbeschwerde trotz der von der Beschwerdeführerin behaupteten Rücknahme der Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht bereits nach § 55 Abs. 1 VerfGHG unzulässig ist, weil die Vorschrift ein Wahlrecht zwischen Bundes- und Landesverfassungsbeschwerde einräumt, mit der Folge, dass die Landesverfassungsbeschwerde unzulässig ist, wenn Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht erhoben ist oder wird (Subsidiarität der Landesverfassungsbeschwerde).